

Bundesministerium für Land u. Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl /802054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0045-Pers/6/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMLFUW; Verwaltungsreformgesetz. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum gegenständlichen Entwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf und die darin vorgesehenen Erleichterungen für die Wirtschaft werden vom BMWFW grundsätzlich begrüßt.

Es werden jedoch noch folgende Punkte angemerkt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes):

Zu Z 15 (§ 134 Abs. 5 letzter Satz):

Der geplante effizientere Datenaustausch zwischen Behörden und Wasserberechtigten wird seitens der betroffenen Wirtschaft v.a. aufgrund der bestehenden unterschiedlichen technischen Lösungen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften und Bundesländern kritisch gesehen.

Wiewohl elektronische Meldungen eine Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für Betriebe und Behörden darstellen können - wie einige lobenswerte Beispiele zeigen - , erscheinen derzeit die Grundlagen für einen geordneten Datenaustausch zu fehlen.

Daher sollte diese Bestimmung nach eingehender Diskussion mit der betroffenen Wirtschaft in einer späteren Novelle umfassend und detaillierter geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

1) Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Klarstellung der Auswirkungen mehrerer Anlagen und damit die Erreichung der Schwellenwerte, bei denen eine UVP-Pflicht besteht, wird begrüßt.

Jedoch sollte nach Ansicht des BMWFW aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Grenzziehung in Form einer Rückrechnung bei der Kumulierung der Summen der Kapazitäten einschließlich der beantragten Kapazität analog zu den Regelungen über Anlagenänderungen vorgesehen werden. Diese zeitliche Grenze sollte 5 Jahre betragen.

Durch die Zusammenrechnung der Kapazitäten für die letzten 5 Jahre soll Rechtssicherheit in der Frage der Erreichung des UVP-Schwellenwerts geschaffen werden. Eine Einschränkung für den Umweltschutz wird darin nicht gesehen, da wie bisher die Umweltauswirkungen mit dem gesamten Bestand kumuliert werden (müssen).

2) Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):

Die bestehenden Kundmachungsvorschriften bedeuten in der Praxis eine beträchtliche Kostenbelastung für Projektwerber. Im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes sollte daher auch geprüft werden, ob europarechtskonform eine Einschränkung der bestehenden Vorschriften zur Entlastung der Unternehmer möglich ist.

3) Zu Z 16 (§ 40 Abs. 1):

Der vorgesehene Zweck der Bestimmung, Beschwerdeführer mit der neu eingeführten Begründungsregelung dazu anzuhalten, soweit wie möglich ihre Einwendungen gegen das Projekt rechtzeitig im Verwaltungsverfahren vorzubringen, wird begrüßt.

Im offiziellen Begutachtungsentwurf wurde allerdings offensichtlich eine Einschränkung durch die Wortfolge „in der Absicht, Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlicher Absicht“ eingeführt, die bei nahezu allen betroffenen Kreisen auf Ablehnung stößt. Die im Grunde genommene positive Begründungspflicht wird damit ad absurdum geführt, da der Nachweis einer Absicht in der Praxis kaum gelingen wird.

Diese Einschränkung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Klimaschutzgesetzes):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

In Zukunft soll das Nationale Klimaschutzkomitee über "die Steigerung von Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch und damit verbundene Maßnahmen" beraten.

Dies geht nach Ansicht des BMWFW deutlich über den geltenden Gesetzestext hinaus, der „die Erörterung [...] von langfristigen Szenarien zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch [...]“ vorsieht - und wird deshalb abgelehnt. Die Kompetenzen „Energieeffizienz“ und „Anteil erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch“ liegen beim BMWFW.

Die Zusammenlegung des Nationalen Klimaschutzkomitees (NKK) und des Nationalen Klimaschutzbeirats (NKB) durch Änderung des § 4(4) und Streichung des § 5 wird vom BMWFW strikt abgelehnt, da weiters eine Abgrenzung zwischen der tragenden Rolle der Verantwortung (NKK) und der beratenden Stellung (NKB) nicht mehr gegeben ist. Eine Zusammenlegung der Gremien führt nicht zu einer Bereinigung der Struktur, sondern zu einer Verschiebung der Entscheidungsfindungen im NKK.

Zu Artikel 7 (Novelle zum Altlastensanierungsgesetz):

Allgemeines:

Begrüßt wird die Absicht, dass nunmehr nur noch Verletzungen der ALSAG- Vorgaben (nicht aber Vergehen gegenüber Rechtsmaterien) zu einer Beitragspflicht führen sollen. Dies sollte zumindest auch in den Erläuterungen zu dieser Novelle zum Ausdruck kommen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Im Beitragstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG sollte auch eine Klarstellung im Hinblick auf die Verwertung von metallhaltigen Abfällen erfolgen.

Der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl sollte daher ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten):

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 3):

Aus Sicht des BMFWF wäre das Wort „Management“ durch die Wortfolge „Gärtnerische Pflege und Betreuung“ zu ersetzen.

Diese Forderung gründet sich einerseits auf bestehende Vertragsverhältnisse von Verwaltungsübereinkommen. Daraus geht hervor, dass der Schwerpunkt der Aufgaben der Bundesgärten ganz eindeutig in der Gärtnerischen Pflege und Betreuung liegt. Die Aufgabe des Managements der historischen Parks und Gärten obliegt nicht den Bundesgärten.

Weiters obliegt die Verwaltung der gegenständlichen Liegenschaften der historischen Parks und Gärten gemäß Teil 2 Abschnitt M Z 21 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idGF, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. dessen nachgeordneter Dienststelle Burghauptmannschaft Österreich.

III. Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.11.2016
Für den Bundesminister:
Mag. Georg Konetzky